

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 15.12.2017
Gesch.Z.:
Ihr Zeichen:

Newsletter-Beitrag zur Weitergabe von Chatnachrichten aus WhatsApp-Gruppen

Ihre Anfrage vom 7. Dezember 2017

Sehr geehrter,

ein internes Rechtsgutachten liegt dem Beitrag zur Weitergabe von Chatnachrichten aus WhatsApp-Gruppen nicht zugrunde. Er basiert auf verschiedenen internen Überlegungen im Rahmen der Beantwortung von Petenteneingaben sowie einer Presseanfrage der Wormser Zeitung. Gerne lasse ich Ihnen nachstehend meine Antwort auf diese Presseanfrage zukommen:

Bezug nehmend auf Ihre o.g. E-Mail muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich zu einem laufenden gerichtlichen Verfahren aus Respekt vor der Unabhängigkeit der Justiz keinerlei Einschätzungen in einem konkreten Fall abgeben kann.

Ich kann Ihnen jedoch gerne - unabhängig vom konkreten Verfahren - Ihre Fragen ganz allgemein beantworten.

Die Weitergabe von Chatnachrichten an Dritte beschäftigte den LfDI in den letzten Monaten immer häufiger. Wiederholt wandten sich Betroffene an den LfDI, nachdem Chatnachrichten aus geschlossenen Chatgruppen (z.B. unter Nutzung des Messengerdienstes WhatsApp) an Dritte weitergegeben wurden. Die Weiterleitung von Chatnachrichten und Bildern stellt einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar. Teile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind das Recht am geschriebenen Wort sowie das Recht am eigenen Bild. Grundsätzlich hat jeder Kommunikationspartner in einem Chatgespräch das Recht, selbst zu bestimmen, wem Äußerungen (z.B. nur einem Gesprächspartner, einem bestimmten Adressatenkreis oder der Öffentlichkeit) zugänglich gemacht werden. Auch wenn z.B. an einem WhatsApp Chat mehrere

Personen teilnehmen, wird dieser damit nicht öffentlich. Der Inhalt des Chats darf daher ohne die Einwilligung der Gesprächspartner nicht weitergegeben werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist jedoch nur anwendbar, wenn der Inhalt der weitergegebenen Chatnachrichten sowie die Weitergabe der Nachricht nicht einem rein privaten Zweck diene (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Werden also z.B. Nachrichten unter Freunden an andere Freunde weitergesendet, ist das BDSG nicht anwendbar und meiner Behörde fehlt es an der erforderlichen Zuständigkeit zur Verfolgung solcher Fälle.

Sollte es sich um einen privaten Sachverhalt handeln, stehen dem Betroffenen allerdings zivilrechtliche Ansprüche zu. Er kann die Verbreitung untersagen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung fordern. Daneben wäre ggf. auch ein Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld denkbar, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht handelt. Das AG Berlin-Charlottenburg nahm dies z.B. bei der Verbreitung von intimen Bildern aus einem WhatsApp Chat an (vgl. Urteil vom 15.01.2015, Az. 239 C 225/14). Daneben kann bei der unberechtigten Weitergabe von WhatsApp Sprachnachrichten der Straftatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes) erfüllt sein.

Werden Chatnachrichten jedoch mit Gewinnerzielungsabsicht weitergegeben, in einem Gerichtsverfahren verwendet oder an einen Arbeitgeber weitergegeben, ist das BDSG anwendbar. Die Weitergabe von privaten Nachrichten an einen außenstehenden Dritten ist dann nur nach Maßgabe des BDSG zulässig.

Ein Arbeitgeber darf die Daten aus einem privaten Chat u.a. dann nur erheben, wenn dies nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich war. Dürfen die Daten vom Arbeitgeber nicht erhoben werden, dürfen darauf auch keine arbeitsrechtlichen Maßnahmen gestützt werden (Verwertungsverbot). In der Regel sind private Unterhaltungen in Chats – auch wenn die Unterhaltungen unter Kollegen stattfinden – nicht für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses erforderlich. Nur in seltenen Fällen kann dies der Fall sein: Im öffentlichen Dienst haben die Beschäftigten eine sog. außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht. Daher können Äußerungen in einem privaten Chat, die einen unmittelbaren Bezug zum Arbeitgeber aufweisen und mit einer Rufschädigung des Arbeitgebers verbunden sind, ausnahmsweise vom Arbeitgeber zur Kenntnis genommen und bewertet werden. Ob auf diese Informationen jedoch arbeitsrechtliche Konsequenzen gestützt werden können, muss im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom Gericht nach einer allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprüfung entschieden werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.